



Satzung über die Inanspruchnahme der Schulkinderbetreuung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkinderbetreuung der Gemeinde Amstetten (Schulkinderbetreuungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Amstetten am 28.07.2025 folgende Schulkinderbetreuungssatzung beschlossen:

Prolog

Die Schulkinderbetreuung leistet einen Beitrag, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern bzw. für Alleinerziehende bessere Rahmenbedingungen zu schaffen, um insbesondere die Annahme von Teilzeit- und Halbtagesbeschäftigungen zu ermöglichen. Sie hat keinen pädagogischen Auftrag. Es handelt sich bis einschließlich des Schuljahres 2025/2026 um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Amstetten. Das GaFöG, sieht vor, den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Grundschulern schrittweise einzuführen. Ab Beginn des Schuljahres 2026/2027 sollen zunächst alle Grundschulkinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch erhalten. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab dem Schuljahr 2029/2030 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Der Gemeinderat der Gemeinde Amstetten hat in seiner Sitzung am 24.02.2025 beschlossen, dass die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter bereits ab dem Schuljahr 2025/2026 zunächst am Standort Amstetten für alle vier Klassenstufen der Grundschule angestrebt wird. Grundsätzlich ist es ausreichend den Rechtsanspruch an einem Standort zu erfüllen. Grundvoraussetzung zum Besuch der Schulkinderbetreuung ist die Schulreife und das damit verbundene Maß an Selbstständigkeit. Gesellschaftliche Werte, Normen und Umgangsformen, die für ein gutes Miteinander wichtig sind, müssen den Kindern durch ihre jeweiligen Familien vermittelt werden.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Amstetten (Einrichtungsträger) betreibt die Angebote der Schulkinderbetreuung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Schulkinderbetreuung ermöglicht eine zusätzliche Betreuung vor und nach dem Schulunterricht. Sie umfasst in Amstetten die Bereiche Früh- und Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung sowie Ferienbetreuung. In

Schalkstetten wird eine Früh- und Mittagsbetreuung sowie eine erweiterte Mittagsbetreuung angeboten.

- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2

Betreuungsinhalt

- (1) Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler/innen, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Die Kinder erhalten die Möglichkeit ihre Hausaufgaben in einer ruhigen Umgebung im Rahmen ihrer jeweiligen Betreuungszeiten zu erledigen. Sie werden hierbei vom Personal im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt. Letztverantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der Hausaufgaben sind die Personensorgeberechtigten (ggf. Kontrolle/Nacharbeit nach der Betreuung).

§ 3

Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden können Schulkinder, welche die Grundschulen der Gemeinde Amstetten besuchen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Eine Höchstgrenze von 20 Kindern pro Betreuungsgruppe soll dabei nicht überschritten werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme eines Kindes in die Schulkinderbetreuung besteht bis einschließlich des Schuljahres 2025/2026 nicht. Ab dem Schuljahr 2026/2027 gilt der Rechtsanspruch gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- (3) Die/der Personensorgeberechtigte hat die Erforderlichkeit der Schulkinderbetreuung entsprechend nachzuweisen (Arbeitgeberbescheinigung etc.) sofern die gesetzlichen Regelungen nichts Abweichendes vorsehen.
- (4) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Schulkinderbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Personensorgeberechtigten immer zu Beginn eines Monats. Für den Antrag muss ein Anmeldebogen der Gemeinde Amstetten ausgefüllt und unterzeichnet werden. Der Anmeldebogen soll möglichst bis 15. März für das kommende Schuljahr vorgelegt werden. Der Einrichtungsträger entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme in die Schulkinderbetreuung und bestätigt durch eine schriftliche Zusage den Betreuungsplatz.
- (5) Die/der Personensorgeberechtigte/n verpflichtet/n sich, Änderungen in der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen

Telefonnummern unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

- (6) Eine Anmeldung gilt für die gesamte Grundschulzeit und muss nicht jedes Schuljahr erneut getätigt werden.

§4

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die/den Personensorgeberechtigte/n oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, welche die Grundschule verlassen, müssen von dem/der Personensorgeberechtigten abgemeldet werden.
- (2) Die Abmeldung hat gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

§5

Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger

- (1) Während der Betreuung hat das angemeldete Kind den Regeln und Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten.
- (2) Der Einrichtungsträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes durch schriftlichen Bescheid beenden. Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - a. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 - b. wiederholt gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen wird,
 - c. eine fällige Gebührenschuld, trotz Mahnung, nicht bezahlt wurde,
 - d. das Kind die Einrichtung länger als drei Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - e. das Kind aufgrund seines Verhaltens die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht oder
 - f. das Kind die allgemeinen Betreuungsregeln wiederholt missachtet oder anderweitig nicht betreuungsfähig ist.

§6

Erkrankungen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme

eines entsprechenden Merkblattes, das die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung zur Schulkinderbetreuung erhalten.

- (3) Gemäß IfSG darf ein Kind die Schulkinderbetreuung nicht besuchen, wenn
- a. es oder ein im Haushalt lebendes Familienmitglied an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie Cholera Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterienverursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - b. Eine Infektionskrankheit bei ihm selbst oder einem Familienmitglied vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokkeninfektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - c. es unter Kopflaus-oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus-und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Einrichtungsträger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauserkrankung nicht mehr zu befürchten ist.
- (6) Bei fieberigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen Durchfall oder Fieber u.Ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

§7

Aufsicht/Haftung

- (1) Die Betreuungspersonen sind während der vereinbarten Betreuungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kinds durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Mit Entlassen des Kinds unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung, endet die Aufsichtspflicht.
- (3) Kinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- (4) Für Kinder, die sich eigenmächtig, ohne Abmeldung, aus der Betreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.

§8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Früh- und Mittagsbetreuung, erweiterten Mittagessbetreuung sowie Nachmittagsbetreuung wird eine monatliche Benutzungsgebühr gemäß § 11 (Gebührentabelle) erhoben.
- (2) Für die Nutzung der Ferienbetreuung wird eine wöchentliche Benutzungsgebühr gemäß § 11 (Gebührentabelle) erhoben.
- (3) Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit.
- (4) Die Gebühren sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten sowie Ausgaben der Einrichtung und werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind von Beginn des im Aufnahmebescheid genannten Monats bis zum Ausscheiden des Kindes aus der Schulkinderbetreuung zu entrichten. Es werden 11 Monatsbeiträge erhoben. Die Gebühr ist auch während der Schließungstage, sonstiger vorübergehender Schließung sowie bei Nichtnutzung der Einrichtung zu entrichten.
- (5) Die Gebühren werden für jeden angefangenen Monat berechnet und entstehen am ersten Werktag. Die Bezahlung erfolgt per Bankeinzug. Hierfür ist eine Einzugsermächtigung notwendig.
- (6) Die Betreuungszeit wird aufgrund des schriftlichen Antrags des/der Personensorgeberechtigten festgelegt.
- (7) Die Betreuungsangebote (Früh- (und) Mittagsbetreuung/ erweiterte Mittagsbetreuung/ Nachmittagsbetreuung/ Ferienbetreuung) sind im Rahmen des § 11 frei miteinander kombinierbar. Die jeweiligen Gebühren werden bei Nutzung mehrerer Betreuungsangebote entsprechend aufsummiert.

§9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. angemeldet ist.

- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums fällig. Veranlagungszeitraum ist immer der volle Monat.
- (4) Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 11 Gebührenhöhe

(1) Gebührenhöhe:

Im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahre	Früh- und Mittagsbetreuung Amstetten		Nachmittagsbetreuung Amstetten			
	Mo - Fr 07:00 bis 08:15 Uhr		Mo - Fr 14:00 bis 16:30 Uhr			
	Mo - Fr 11:45 bis 14:00 Uhr					
	5 Tage / Woche	3 Tage / Woche	5 Tage / Woche	4 Tage / Woche	3 Tage / Woche	2 Tage / Woche
1	103 €	64 €	96 €	77 €	57 €	43 €
2	77 €	51 €	87 €	69 €	52 €	37 €
3	64 €	37 €	80 €	64 €	48 €	32 €
4	51 €	32 €	64 €	51 €	38 €	24 €
Die angegebenen Gebühren beziehen sich auf einen vollen Monat.						

Im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahre	Ferienbetreuung Amstetten	
	Mo - Fr	07:00 bis 15:00 Uhr
	pro Woche	
1	90 €	
2	75 €	
3	60 €	
4	51 €	

Die angegebenen Gebühren beziehen sich auf eine volle Woche.

Der Einrichtungsträger behält sich vor im Bereich der Ferienbetreuung Kooperationen mit den umliegenden Gemeinden zu vereinbaren. Die Ferienbetreuung kann somit auch in einer Nachbargemeinde angeboten werden.

Die Ferienbetreuung wird in 10 Ferienwochen angeboten:

- 4 Wochen in den Sommerferien
- 1 Woche in den Herbstferien
- 1 Woche in den Faschingsferien
- 2 Wochen in den Osterferien
- 2 Wochen in den Pfingstferien

Im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahre	Früh- und Mittagsbetreuung Schalkstetten		Erweiterte Mittagsbetreuung Schalkstetten	
	Mo - Fr 07:40 bis Unterrichtsbeginn		Mo – Fr 14:00 bis 15:30 Uhr	
	Mo - Fr 12:00 bis 14:00 Uhr			
	5 Tage / Woche	3 Tage / Woche	5 Tage / Woche	3 Tage / Woche
1	87 €	56 €	65 €	42 €
2	80 €	48 €	60 €	36 €
3	71 €	37 €	53 €	27 €
4	54 €	28 €	41 €	21 €

(2) Verpflegungsgebühr: Für die Schulkinderbetreuung an der Grundschule Amstetten wird eine Verpflegungsgebühr in Höhe von 5,50 € je Mahlzeit erhoben. Die Verpflegungsgebühr wird tageweise erhoben und separat in Rechnung gestellt.

§12 Anerkennung

(1) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die/den Personensorgeberechtigte/n wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme der Schulkinderbetreuung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkinderbetreuung der Gemeinde Amstetten (Schulkinderbetreuungssatzung) vom 23.07.2020 sowie die dazugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Ausgefertigt:
Amstetten, den 29.07.2025

Johannes Raab
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein

Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.